



Antwort zur Anfrage Nr. 1404/2026 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Versammlungsfreiheit (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zum Sachverhalt:

Die Verwaltung möchte der Beantwortung folgende Anmerkungen voranstellen, um Missverständnisse zu vermeiden:

Der Verwaltung ist tatsächlich in einem Einzelfall ein Fehler bei der Entscheidung über einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis unterlaufen. Bei diesem Fehler handelte es sich um die fehlerhafte Anwendung des Straßenrechts; nicht aber des Versammlungsrechts. Soweit noch möglich, wurde dieser Fehler auch im Widerspruchsverfahren durch einen Abhilfebescheid korrigiert, indem die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Die entsprechenden Plakate können zum Zeitpunkt der Sitzung des Stadtrates und darüber hinaus auch im öffentlichen Straßenraum wahrgenommen werden. Die Versammlungen selbst wurden wie vom Anmelder angezeigt auch bestätigt. Zu keinem Zeitpunkt gab es einen Verstoß gegen das Recht auf Versammlungsfreiheit. Die Versammlungen haben teilweise bereits stattgefunden und finden weiterhin statt.

Die Verwaltung hat zu diesem Stadtrat eine Beschlussvorlage eingebracht, mit der die entsprechende Richtlinie geändert wird. Die Richtlinie regelt künftig auch Plakatierungen für Versammlungen.

1. In wie vielen Fällen hatte die Verwaltung Plakatierungsgenehmigungen für Demonstrationen in der Vergangenheit versagt? Wurde dagegen Rechtsmittel eingelegt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Von Seiten der Verwaltung wurde nur ein Antrag auf Plakatierungsgenehmigung für Demonstrationen abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wurde ein Widerspruch eingelegt, dem im Rahmen des Widerspruchsverfahrens mittels Abhilfebescheid abgeholfen wurde. Es wurde die Ablehnung aufgehoben und Plakatierungserlaubnis erteilt.

2. In wie vielen Fällen hatte die Verwaltung die Plakatierungsgenehmigung für Demonstrationen in der Vergangenheit positiv entschieden?

In allen sonstigen Fällen.

3. Wann wurde der zuständige Dezernent über die lückenhafte und damit befürchteter Rechtswidrig der Plakatierungsverordnung informiert?

Der zuständige Dezernent erfuhr davon am 03. Juli 2026. Der Ordnungsdezernent erfuhr erstmals von dem Vorgang am 16. Juli 2026.

4. *Wann wurde der Stadtvorstand informiert?*

Der Stadtvorstand hat sich in seiner Sitzung am 04.08.2026 mit dieser Thematik befasst.

5. *Hätte sich hier nicht eine verfassungskonforme Auslegung der Satzung statt einer Ablehnung als ein geeignetes Mittel der Verwaltung aufgedrängt?*

Die Verwaltung hat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens den Fehler erkannt und aus diesem Grund die Ablehnung aufgehoben (siehe dazu Antwort zu Frage 1) und sodann eine Plakatierungserlaubnis erteilt. Zwar sieht die bisherige Richtlinie keine Regelungen für Versammlungen vor. Nachdem es sich bei der Richtlinie jedoch um eine schlichte Verwaltungsvorschrift handelt, konnte die Abhilfe unter Beachtung des höherrangigen Landestraßengesetzes erfolgen. Die Richtlinie wurde, insbesondere durch teleologische Auslegung (hier: teleologische Extension) gesetzeskonform ausgelegt und in Widerspruchsfreiheit zum höherrangigen Recht gebracht.

Mainz, 03.09.2026

gez.

Karsten Lange
Beigeordneter